

Besondere Bedingungen für die Wohngebäude-Glasversicherung (BB VGB Glas 2017)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2017) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 3), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),
 - bb) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Schäden, die durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - bb) Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - cc) Sturm, Hagel,
 - dd) Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen und soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 1 Nr. 2 VGB 2017).
- d) Abweichend zu b) leistet der Versicherer Entschädigung, sofern bei dem anderweitigen Versicherungsschutz eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind
 - aa) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - bb) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- b) Versichert ist **in der Wohngebäudeversicherung** (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)
 - aa) die Verglasung des gesamten Gebäudes ohne gewerblich genutzte Räume:
alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben des gesamten Gebäudes – ausgenommen Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen;
oder

- bb) die Verglasung von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen:
alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten) – ausgenommen Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen;
oder
- cc) die Verglasung des gesamten Gebäudes einschließlich gewerblich genutzten Räumen:
alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben einschließlich Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen – ausgenommen Werbeanlagen – des gesamten Gebäudes.

2. Zusätzlich versicherbar

Versichert sind, sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt, die im Folgenden benannten und fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- b) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- c) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- d) Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen,
- e) Scheiben aus Glas oder Kunststoff von Gartenhäusern, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden,
- f) Scheiben aus Glas oder Kunststoff von Schwimmbadabdeckungen, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden,
- g) sonstigen Sachen, die im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Glasscheiben von Aquarien und Terrarien,
- b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,
- c) Photovoltaikanlagen,
- d) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- e) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

§ 4 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Abweichend zu Abschnitt A § 7 VGB 2017 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen),

- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

2. Zusätzlich versicherbar

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ersetzt der Versicherer bis zum jeweils vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) **zusätzliche Leistungen**,
um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- b) **das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen**,
die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- c) **die Beseitigung von Glasbeschädigungen**
aa) Abweichend zu § 2 Nr. 2 a) aa) sind Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche) der versicherten Sachen mitversichert.
bb) Nicht versichert sind Beschädigungen der versicherten Sachen durch
- Verschleiß,
 - Gebrauch,
 - Umwelteinflüsse,
 - Reinigung;
- d) **die Beseitigung von Schäden infolge eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens**
an nach Abschnitt A § 5 VGB 2017 versicherten Sachen hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die versicherten Sachen durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind;
- e) **Bewegungs- und Schutzkosten**,
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

§ 5 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Die Entschädigungsberechnung erfolgt gemäß Abschnitt A § 13 VGB 2017:
- a) Von der Entschädigung ausgenommen sind besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z. B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z. B. Anstriche, De- und Montage von Vergitterungen) notwendig sind. Diese Aufwendungen werden nur – soweit dies besonders vereinbart ist – in vereinbarter Höhe ersetzt (siehe § 4).
- b) Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen und erteilt hierzu keinen Auftrag.
- c) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist; das gleiche gilt, soweit der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
2. **Notverglasung / Notverschalung**
Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasungen und Notverschalungen) können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.
3. **Kosten**
a) Maßgeblich für die Berechnung der Kosten (siehe § 4) ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
b) Kürzungen nach Nr. 1 c) gelten entsprechend für die versicherten Kosten.
4. **Unterversicherung**
Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 9 VGB 2017.
5. **Restwerte**
Restwerte werden angerechnet.

§ 7 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 8 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Wohngebäude-Glasversicherung.